

**Bauplatzvergaberichtlinie der Stadt Leingarten  
zur Veräußerung von Wohnbaugrundstücken**

## I. Präambel

Die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken richtet sich nach den vom Gemeinderat der Stadt Leingarten beschlossenen Vergabekriterien und deren Gewichtung. Sie gelten als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime. Keine Anwendung findet sie bei der Veräußerung von Grundstücken, die gemischt, gewerblich oder anderweitig genutzt werden können. Ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Vergaberichtlinie ausgeschlossen sind Grundstücke, die zwar für Wohnbebauungen vorgesehen sind, aber deren Nutzung anderweitigen städtebaulichen Zielvorstellungen unterworfen sind (z.B. Schaffung von Wohnraum für Personengruppen mit besonderen Wohnbedürfnissen), oder nach einem anderen Vergabeverfahren vergeben werden sollen (Los-, Höchstgebots- oder Konzeptvergabeverfahren).

Mit den vorliegenden Bauplatzvergaberichtlinien verfolgt die Stadt das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Kommune zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Die Bauplatzvergaberichtlinien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in Leingarten zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§§ 1Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Die Stadt Leingarten berücksichtigt daher den aktuellen Hauptwohnsitz, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl – unter Beachtung der Vorgaben der EU-Kautelen vom 22.02.2017 – bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für das Ortsbezugskriterium des Arbeitsplatzes.

Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, sowie alleinerziehende Elternteile werden mit Blick auf die Sicherung und Stärkung der Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Vitalität der Stadt durch Familien besonders bepunktet. Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Hinblick auf die von der Stadt bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Gerade junge Familien sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Stadt bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Die örtliche Gemeinschaft in der Leingarten wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv berücksichtigt werden. Dabei sollen zum einen Bürger, welche sich in einer Sonderaufgabe beispielsweise in einem eingetragenen Verein oder einer sozial-karitativen Organisation, als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium welches der Kirchengemeinde zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat), als ehrenamtliches Mitglied im aktiven Einsatzdienst einer Rettungsdienstorganisation sowie insbesondere in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden.

Mit dieser Richtlinie soll nicht nur das ehrenamtliche Engagement in Leingarten selbst, sondern auch das ehrenamtliche Engagement außerhalb von Leingarten positiv bewertet werden – dies in der Erwartung, dass sich diejenigen Bewerber, die sich bereits außerhalb der Stadt ehrenamtlich

engagieren, auch nach Erwerb eines Bauplatzes weiterhin ehrenamtlich in und für Leingarten engagieren werden.

Ein großes Problem im Bereich der Wohnraumschaffung im Ortsgebiet stellen ungenutzte und bevorratete Baulücken dar. Um genau dies zu verhindern, ergreift die Stadt Leingarten Maßnahmen, die dieser Entwicklung entgegenwirken. Um den zugrundeliegenden sozialen Zweck dieser Richtlinie zu sichern, unterliegen alle nach dieser Richtlinie vergebenen Bauplätze einer vertraglich zu sichernden Baupflicht. Die Bauverpflichtung gilt als erfüllt, sofern innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Kaufvertragstermin der Rohbau erstellt und innerhalb einer Frist von fünf Jahren der Bau mit Bezugsfertigstellung abgeschlossen ist. Die Stadt behält sich vor, in Abstimmung mit dem Gemeinderat diese Frist bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall entsprechend zu verlängern.

Weiterhin – um diesen Zweck auch bereits im Verfahren sicherzustellen – werden Zugangsvoraussetzungen für die Abgabe einer Bewerbung gefasst. Diese Voraussetzungen dienen der Sicherung des bereits beschriebenen Vergabezwecks. Der Ausschluss von Bewerbungen kann nach Abgabe der in der Richtlinie näher erläuterten Regelungen abgewendet werden. Die Stadt Leingarten sieht es als ihre Pflicht an, alle notwendigen Schritte, die rechtlich möglich sind, einzuleiten, um einer ausufernden Boden- und Bauplatzbevorratung entgegenzuwirken, während gleichzeitig an allen Ecken nach Wohnraum gesucht wird

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Stadt Leingarten im Bereich der durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie und in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Die Bauplatzvergaberichtlinien setzen die EU-Kautelen dabei im Rahmen der Möglichkeiten um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben. Grundsätzlich ist der Verkauf von Bauplätzen eine freiwillige Leistung der Stadt Leingarten. Sie erfolgt unter Abwägung der Interessen. Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch Dritter begründet wird. Aus den Richtlinien kann kein Anspruch auf den Erwerb eines Bauplatzes abgeleitet werden. Darüber hinaus werden Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

## II. Bewerbungs- und Vergabeverfahren

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung von 26.09.2025 wird die Richtlinie auf der Homepage der Stadt Leingarten ([www.leingarten.de](http://www.leingarten.de)) und im Amtsblatt veröffentlicht. Dies ist nicht gleichzusetzen mit dem Beginn des Bewerbungsverfahrens, welches gesondert veröffentlicht wird.
2. Mit Abgabe der Bewerbung bewirbt sich der Bewerber auf Zuteilung eines Kaufgrundstücks im jeweiligen Baugebiet. Der Bewerber bewirbt sich jedoch im ersten Schritt auf alle verfügbaren Grundstücke im Baugebiet. Das für die Bewerbung notwendige Formular kann über das Vergabeportal **BAUPILOT** abgerufen und ausgefüllt werden. Das Portal erfüllt die datenschutzrechtlichen Anforderungen aus Art. 28 DSGVO und soll bevorzugt für die Abgabe einer Bewerbung verwendet werden.

Die Formulare können in Ausnahmefällen auch bei der Stadtverwaltung im Bauamt angefordert und sowohl postalisch, als auch elektronisch eingereicht werden. Der Eingang der Bewerbung, die nicht über **BAUPILOT** abgegeben wird, wird schriftlich oder elektronisch bestätigt.

3. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Bewerber müssen die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben der Stadt spätestens innerhalb der von der Stadt festgelegten Frist (Bewerbungsfrist) nachweisen. Nachweisliche Falschangaben führen zum Verfahrensausschluss. Unvollständige Unterlagen führen zur Aberkennung der jeweils fehlerhaft benannten Punkte. Die Daten sowie Nachweise aus den Bewerbungsunterlagen dienen ausschließlich der Punktevergabe und werden nicht weiterverarbeitet.
4. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist der letzte Tag des Bewerbungszeitraums (**Bewerbungsstichtag**). Änderungen in den persönlichen Verhältnissen bis zum Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt nicht für den Fall der rechtskräftigen Scheidung von Ehepaaren, Aufhebung der Lebenspartnerschaft und dauerhaften Trennung von Paaren, die sich gemeinschaftlich beworben und nur aufgrund der Berücksichtigung der jeweils höheren Punktzahl im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne Punkte des Partners nicht trotzdem für eine Zuteilung reicht. Für diesen Fall ist die Stadt berechtigt, die Zuteilung aufzuheben und den Platz an nachrückende Bewerber zu vergeben.
5. Nach Ablauf der Bewerberfrist wird eine Bewerberfolge (Rangfolge) auf Basis der erzielten Punkte ermittelt. Entsprechend der Auswertung der zulässigen Bewerbungen wird die Rangliste mit Platzziffern erstellt. Maßgebend für die Platzziffer auf der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl der jeweiligen Bewerbung. Je höher die Punktzahl, desto höher die Platzziffer in der Rangliste. Der Antragsteller mit der höchsten Punktzahl erhält das Erstauswahlrecht. Je Bewerbung kann nur ein Bauplatz erworben werden. Im Anschluss wird eine Punkteauswertung durchgeführt. Auf dieser Basis wird eine Rangfolge erstellt. Sollten hier Punktegleichheiten unterhalb der ersten Bewerber vorliegen, so wird das Losverfahren in öffentlicher Gemeinderatssitzung durch eine am Verfahren unbeteiligte Person anonymisiert durchgeführt. Die im Losverfahren unterlegene Bewerbung rutscht dann auf

den nachfolgenden Rang. Die Rangfolge soll für mindestens doppelt so viele Bewerbungen gebildet werden, wie Bauplätze zur Verfügung stehen.

6. Auf Basis dieser Rangfolge werden bei so vielen Bewerbern die Prioritäten abgefragt, wie es Bauplätze zum Verkauf gibt (Bsp.: bei 6 Bauplätzen → die ersten sechs Bewerber dürfen Prioritäten abgeben). Die erstplatzierte Bewerbung sollte eine Priorität abgeben, die zweitplatzierte zwei, usw. Gibt ein Bewerber weniger als die geforderten Prioritäten ab und ist daher keine Zuteilung möglich, so gilt die Bewerbung ab diesem Zeitpunkt als zurückgenommen. Erfolgt seitens der Bewerber keine Prioritätenabgabe innerhalb der gesetzten Frist, so gilt auch dann die Bewerbung als zurückgenommen.
7. Nach Auswertung der Bewerbungen und Durchführung des Zuteilungsprozesses auf Basis der Prioritätenliste werden die Bewerber von der Stadt über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze in Textform bzw. über das Portal **BAUPILOT** informiert (vorläufige Reservierungszusage). Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang der vorläufigen Reservierungszusage ihre verbindliche Kaufabsicht in Schriftform gegenüber der Stadt erklären. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Erklärung zur Kaufabsicht, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
8. Sollten mehr zulässige Bewerbungen eingehen als Grundstücke zur Vergabe zur Verfügung stehen, so wird eine Nachrückerliste gebildet. In Fällen, in denen die Bewerbung zurückgenommen wird (oder als zurückgenommen gilt), rücken die im Rang nachfolgenden Bewerbungen in der Rangliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung und Prioritätenauswahl berücksichtigt. Dieser Prozess wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben wurden.
9. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen erfolgt das endgültige Zuteilungsverfahren. Vor Abgabe einer Zusage wird die Stadt von den Bewerbern eine auf dem zugeteilten Grundstück basierende Finanzierungsbestätigungen über die voraussichtliche Bausumme fordern. Dies wird individuell vorher mit den jeweiligen Bewerbern abgesprochen. Die Stadt vereinbart mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt auch hier aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

### III. Zugangsvoraussetzungen

1. Es können sich nur volljährige, natürliche und voll geschäftsfähige Personen auf die nach dieser Richtlinie veräußerten Grundstücke bewerben, die auf dem jeweiligen Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Die Hauptwohnung des Gebäudes muss selbst bewohnt werden. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt
2. Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erhalten. Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben. Sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wird, bleiben parallel gestellte Einzelanträge unberücksichtigt, weil ein Einzelantrag in einem gemeinsamen Antrag aufgeht. Ist eine Person

Antragsteller, muss diese Person die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Sind zwei Personen Antragsteller, müssen beide Personen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

3. Maximal können sich zwei Personen gemeinsam bewerben. Bei zwei Antragsstellern in einer Bewerbung antwortet bei den einzelnen Fragen immer der Antragsteller mit der höheren Ausprägung, der also die weitergehende Bepunktung erzielt. Sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wird, bleiben parallel gestellte Einzelanträge unberücksichtigt, weil ein Einzelantrag in einem gemeinsamen Antrag aufgeht. Bei Ehegatten und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz muss mindestens einer der beiden Antragsteller, bei Bewerbern in sonstiger Konstellation müssen beide Antragsteller Vertragspartner bzw. Käufer (durch notarielle Eintragung ins Grundbuch) hinsichtlich des Grunderwerbs werden.
4. Soweit Bewerber bereits in den letzten fünfzehn Jahren einen Bauplatz (unbebautes, für Wohnbebauung geeignetes Grundstück, das nach der Art der baulichen Nutzung als Bauplatz für Wohngebäude verwendet und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit Wohngebäuden bebaut werden kann) ganz oder teilweise von der Stadt erworben haben, ist er von dem Vergabeverfahren unter Anwendung dieser Richtlinien und damit dem Erwerb eines weiteren Baugrundstückes im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen.
5. Aufgrund der allgemeinen Marktsituation und als Reaktion auf die hohe Anzahl an Baulücken in den vergangenen Bauabschnitten, soll der Bauplatz an Bewerber vergeben werden, die noch über kein ausreichendes Wohneigentum verfügen. Nicht berücksichtigt und vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen sind Bewerber, soweit sie Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Berechtigte eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks in Leingarten sind, welches nach Art der baulichen Nutzung als Bauplatz verwendet werden und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB mit einem Wohngebäude bebaut werden kann.
6. Der Ausschluss vom Bewerbungsverfahren nach Nr. 5 kann gemäß folgenden Bestimmungen abgewendet werden:
  - a. Der Ausschluss vom Bewerbungsverfahren gilt nicht, soweit sich der Bewerber vertraglich verpflichtet, im Zeitpunkt der endgültigen Zuweisungsentscheidung – maßgeblich ist der Zugang der Entscheidung beim Erwerber – vorhandenes Grundeigentum, vorhandene Erbbaurechte oder vorhandene eigentumsähnliche Rechte innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Erfüllung der Baupflicht nach Teil V dieser Richtlinie zu veräußern. Maßgeblich für die fristgerechte Veräußerung ist der formwirksame Abschluss des Kausalgeschäftes
  - b. Verstößt der Erwerber schulhaft gegen die Pflicht aus lit. a, so hat er der Veräußerin für jeden Tag, der auf die lit. a enthaltene Frist folgt, bis zum Tage des formwirksamen Abschlusses des Kausalgeschäfts i.S.d. Regelung nach lit. a eine Vertragsstrafe in Höhe in Bezug auf den Vertragsgegenstand zu bezahlen. Die Vertragsstrafe wird fällig nach Ablauf eines jeden Tages, der auf die in lit. a enthaltene Frist folgt. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vor Abschluss des Kaufvertrags in beiderseitigem Einvernehmen in ebenjenem Kaufvertrag festgesetzt.

#### **IV. Begriffsbestimmungen und Nachweise**

1. Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben.
2. Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft ab der 12. Schwangerschaftswoche. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt ist eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts vorzulegen.
3. Als Angehöriger (i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 8 AO) sind die nachfolgend bezeichneten Personen, die im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich wohnen: Verlobte, Ehegatte oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
4. Erforderliche Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit:
  - a. Tätigkeit als aktives ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr: Bestätigung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr
  - b. Ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, DLRG, usw.): Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins).
  - c. Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Auszug aus dem Vereinsregister.
  - d. Ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z.B. nicht in der Satzung benanntes Vorstandamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins). Nachzuweisen ist eine Tätigkeit im Umfang von mind. 120 Stunden pro Jahr. Von jedem Mitglied zu leistende Arbeitseinsätze werden nicht berücksichtigt.
  - e. Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer kirchlichen Organisation oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat): Bestätigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft.
  - f. Ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag: Bestätigung der Verwaltung

## V. Vertragsbedingungen, Sicherung des Zwecks

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich. Hierzu sind bei Abschluss des Kaufvertrages insbesondere folgende Vertragsbedingungen zu erfüllen:

- **Bauverpflichtung**

Die Bauplatzbewerber verpflichten sich vertraglich, auf dem zugeteilten Baugrundstück innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags mit dem Bau zu beginnen und innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezugsfertig zu bebauen.

- **Eigennutzungsverpflichtung**

Der Erwerber verpflichtet sich, dass auf dem Vertragsgegenstand zu errichtende Wohngebäude (Hauptwohnung) ab Bezugsfertigkeit selbst zu nutzen und dort mindestens auf fünf Jahre ununterbrochen seine Hauptwohnung zu begründen. Berufs-, familien- und gesundheitsbedingte kurzzeitige Unterbrechungen der Eigennutzung des Vertragsgegenstandes von insgesamt weniger als zwei Jahren sind zulässig. Die Frist verlängert sich dann entsprechend.

- **Übertragungs- und Belastungsbeschränkung**

Bis zum Ablauf der Dauer der Eigennutzungsverpflichtung darf das Eigentum an dem Wohngrundstück weder auf Dritte übergehen (beispielsweise im Wege der Veräußerung, des Tausches), noch in einer Weise belastet werden, die Dritten Nutzungsmöglichkeiten (beispielsweise in Form eines Erbbaurechts, eines Nießbrauchs oder einer Dienstbarkeit) einräumt (Übertragungs- und Belastungsbeschränkung).

- **Rückkaufsrecht / Vertragsstrafe**

Bei einem Verstoß des Bewerbers gegen die Bauverpflichtung, die Eigennutzungsverpflichtung oder die Übertragungs- und Belastungsbeschränkung sowie bei falschen oder fehlerhaften Angaben im Bewerbungsverfahren, kann die Stadt Leingarten entweder eine Vertragsstrafe verlangen oder ein dinglich zu sicherndes Wiederkaufsrecht ausüben.

## VI. Vergabekriterien und Punktevergabe

Die Verteilung der Punkte je Bewerber wird nach einem vom Gemeindetag entwickelten Modell verfahren. Die Kriterien sowie die zugeordneten Punkte sind dem Anhang dieser Richtlinie zu entnehmen.